

1. In welcher Form werden von der Hochschule zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit ärztliche Atteste verlangt und von wem müssen diese ausgestellt sein (z.B. inhaltliche Angaben zu Symptomen – der Antrag spricht auch von Krankheitsdiagnosen – in Attesten, behandelnder Arzt, Amtsarzt, gesondertes Formular mit weitergehenden Angaben, etc?)

Laut Vorgabe in der Musterordnung der OVGU im § 30 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ist in den Prüfungsordnungen in der Regel die Formulierung zu finden: „Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen“ . Die Entscheidung, in welcher Form dieser Nachweis erbracht werden muss, obliegt der jeweiligen Fakultät bzw. dem Prüfungsausschuss als Prüfungsbehörde.

Die Fakultäten akzeptieren in der Regel die Vorlage einer „ärztlichen Bescheinigung für Arbeitgeber“ als ärztliches Attest, auch wenn der Prüfungsausschuss die Behörde ist, welche eine Prüfungsunfähigkeit feststellt.

Wird darüber hinaus ein ärztliches Attest verlangt, was ausdrücklich, die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, werden von Fakultäten (insbesondere Medizinische Fakultät, Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Fakultät für Informatik) zusätzliche Formulare verwendet (s. Anlage).

In der Medizinischen Fakultät ist die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit in der Prüfungsordnung vorgeschrieben.

2. Gibt es eine Übersicht über die Anzahl der Atteste zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit und sind bei den Feststellungen Probleme aufgetreten? Waren Fälle bei Gericht anhängig?

Zentral werden dazu keine statistischen Erhebungen gefordert.

Bezüglich der Prüfungsunfähigkeit sind keine Fälle bei Gericht anhängig.

3. Welche hochschulinternen Regelungen gibt es für die Anerkennung der ärztlichen Atteste?

Der Prüfungsausschuss erkennt die in den jeweils geforderten Attesten ausgewiesenen Sachangaben an. Die Angaben werden nicht in Frage gestellt. Diese Angaben sind Grundlage einer Einzelfallentscheidung, ob die Beeinträchtigung in Bezug auf die Prüfung zu einer Leistungsbeeinträchtigung führt und damit ein Rücktritt genehmigt wird.

4. Der Inhalt eines ärztlichen Attestes, das im Rahmen von Prüfungsverfahren an der Hochschule vorzulegen ist, war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Stellungnahmen des Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Sachsen-Anhalt u.a. mit Schreiben vom 18.12.2011. Wie wurden diese umgesetzt.

Die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten wurde berücksichtigt und war auch mehrfach Gegenstand in der Diskussion zur Problematik

„Prüfungsunfähigkeit“ in der Senatskommission für Studium und Lehre Jahr 2012. Die Empfehlungen wurden praxisnah ausgelegt und in den vorhandenen Formularen und in der Arbeit der Prüfungsausschüsse berücksichtigt.

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft · Postfach 41 20, D-39016 Magdeburg

Prüfungsausschuss
- Der Vorsitzende -
Gebäude 22 Zimmer B-005
Telefon (0391) 67- 18422
18423
Telefax (0391) 67- 11221
Email:
pruefungsamt@ovgu.de

Magdeburg, 18. Oktober 2007

I n f o r m a t i o n zur Verfahrensweise bei Rücktritt von einer Prüfung wegen Krankheit

Die Krankheit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. Es ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass der Abbruch der Prüfungen aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die die Leistungsfähigkeit des Studierenden erheblich vermindert, gerechtfertigt ist. Der Prüfungsausschuss muss sich aufgrund der ärztlichen Angaben ein eigenständiges Urteil über die Prüfungsunfähigkeit der Studierenden bilden können.

Der vom Arzt ausgestellte Nachweis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur untersuchten Person
- Beginn und (voraussichtliches) Ende der Krankheit
- Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung
- sowie die sich aus der Krankheit ergebenden Behinderungen in der Prüfung
- die Bestätigung, dass es sich dabei nur um eine vorübergehende Gesundheitsstörung handelt

Für den Fall, dass die Krankheitssymptome nicht offengelegt werden, behält sich der Prüfungsausschuss die Hinzuziehung eines Amtsarztes vor.

Bei stationärer Behandlung ist dem Prüfungsausschuss die Aufnahmebestätigung der betreffenden Klinik vorzulegen.

Zur Erleichterung der Verfahrensweise hat der Prüfungsausschuss ein Formular erarbeitet (sh. Rückseite), das aber nicht zwingend verwendet werden muss.

Prof. Dr. Horst Gischer
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Otto-von-Guericke-Universität
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
– Prüfungsamt –
Postfach 41 20

D- 39016 Magdeburg

Ärztliches Attest

1) Name der untersuchten Person:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße:

PLZ-Wohnort:

2) Erklärung des Arztes:

Meine heutige Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit zeigt aus ärztlicher Sicht folgende gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Krankheitssymptome):

Daraus ergeben sich die folgenden Behinderungen in der Prüfung:

Dauer der Krankheit von: bis:

Zusätzliche Angabe bei schriftlichen Hausarbeiten (z.B. Diplomarbeiten u.a.): Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine **erhebliche** Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen). Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur **vorübergehend**.

Datum/Unterschrift: _____ / _____ Praxisstempel:

Nur für das Prüfungsamt: Die Prüfungsunfähigkeit wird hiermit festgestellt/nicht festgestellt.

Datum..... Vorsitzender des Prüfungsausschusses